

Nachrichten vom Landtage.

Zwölfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 1. März 1833.

Nach elf Uhr beginnt die Sitzung. Das Protocoll der vorherigen wird verlesen und in Bezug auf dasselbe bemerkt D. Großmann, daß er bei demjenigen, was er über den 64. §. der Verfassungsurkunde geäußert, (S. No. 18 d. Bl.) besonders darauf Gewicht gelegt habe, daß darin der Kammer die Entscheidung über die Statthastigkeit angeführter Verhinderungsursachen, weshalb ein Besitzer einer Standesherrschaft persönlich an dem Landtage Theil zu nehmen nicht vermöge, zugestanden werde. Diese Bemerkung ward in das heutige Protocoll aufzunehmen beschloffen, das Vorgelesene genehmigt und durch v. Lüttichau und v. Einsiedel mit vollzogen.

Hierauf ward der Kammerherr Graf v. Hohenthal, dem in der letzten Sitzung gefaßten Beschlusse zufolge, in die Kammer eingeführt und nachdem er vom Präsidenten an die Wichtigkeit des vorhabenden Schrittes und an die Größe und den Umfang der zu übernehmenden Pflichten erinnert worden, verfassungsmäßig vereidet. —

Man ging nunmehr zur Mittheilung des auf der Regiſtrande neu Verzeichneten über:

1. Bericht der 4. Deputation die von den Gemeinden zu Ober- und Nieder-Strahwalde eingereichte Vorstellung betreffend.

Bürgermeister Gottschald übernahm als Mitglied dieser Deputation die Vorlesung dieses Gutachtens, wonach die Vorstellung an die erste Deputation, als vor deren Ressort sie gehöre, abgegeben werden solle, damit dieselbe, wenn sie sich künftig mit der Prüfung der Landgemeindeordnung beschäftigen würde, sich zugleich der Prüfung derselben unterziehen könne.

Der Präsident that den Vorschlag, diesen Gegenstand nicht der ersten Deputation der ersten Kammer, sondern der der zweiten Kammer sofort zu übergeben, damit diese, an welche die Landgemeindeordnung zuerst gelangen werde, bei Berathung über dieselbe den vorliegenden Gegenstand mit beachte.

Man beschloß demzufolge einstimmig, den Gegenstand nicht auf die Tagesordnung, sondern mittelst Protocollextracts sowohl die Vorstellung der Gemeinden selbst, als auch das Deputationsgutachten hierüber an die zweite Kammer mit dem Bemerkten gelangen zu lassen, daß beides an diejenige Deputation,

welche sich mit dem Decrete über die Landgemeindeordnung beschäftigen, abzugeben sein dürfte. —

2. Bericht der vierten Deputation, die Beschwerden mehrerer Innungen zu Freiberg betreffend.

Wurde auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

3. Erlaß des Gesamtministeriums, die Ernennung des Domherrn Nostitz und Zänckendorf zum königl. Commissar für die in den Geschäftsbereich des Finanzministeriums gehörigen Angelegenheiten während der bevorstehenden kurzen Abwesenheit des Staatsministers v. Zeschau betreffend.

Wurde zu den Acten genommen.

4. Protocolltract der zweiten Kammer, die Genehmigung des von der ersten Kammer, wegen Uebersendung der auf die Hinausgabe der Verfassungsurkunde geprägten Medaillen entworfenen Dankschreibens betreffend.

5. Protocolltract der zweiten Kammer, die Antwort auf den, wegen Uebernahme einer Controle über die öffentlichen Blätter gestellten Antrag betreffend.

Der Präsident zeigte hierauf der Kammer an, daß, nach dem im Protocolle vom 30. Jan. bemerkten Beschlusse der Kammer, daß das Decret wegen der Oberlausitzer Angelegenheiten, sobald es erschienen und gedruckt sein würde, an eine Deputation gewiesen werden solle, nunmehr, da es gedruckt, die Frage entstehen werde: an welche Deputation es zu übergeben sei? besonders, da es seinem Inhalte nach sowohl der ersten, als auch der zweiten Deputation zugewiesen werden könne.

Nostitz und Zänckendorf hielt die hierbei vorkommenden, finanziellen Rücksichten für überwiegend und meinte deshalb, daß man es der zweiten Deputation übergeben müsse.

Wehner trug auf die Ernennung einer besondern Deputation für diesen Gegenstand an welchem Antrage sich mehrere Mitglieder angeschlossen.

Nostitz und Zänckendorf wünschte wegen der genauen Verbindung, in welcher der vorliegende Gegenstand zu dem Ressort der Finanzdeputation stehe, daß wenigstens zu einer besondern Deputation ein Mitglied aus der ersten und zweiten Deputation hinzugezogen werden möchte.

Der Präsident stellte die Frage: ob eine außerordentliche Deputation für die Begutachtung des Decrets wegen der Ueber-